

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet.
- b) Fachlich: Für alle Betriebe des Verbandes der Teigwarenindustrie, welche jahresumsatzmäßig überwiegend Teigwaren erzeugen.
- c) Persönlich: Für alle in den erwähnten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen.

II. Geltungsbeginn/-Ende

Dieser Lohnvertrag tritt am **1. Jänner 2019** in Kraft.

Die Laufzeit beträgt 12 Monate, der Lohnvertrag tritt somit mit **31. Dezember 2019** außer Kraft.

III. Lohnsätze

Die nachfolgend angeführten Stundenlöhne wurden auf Basis der 38,5-stündigen Arbeitswoche festgesetzt.

	Stundenlohn Euro
1. SchichtführerInnen	12,39
2. ProfessionistInnen, soweit sie in ihrem erlernten Beruf tätig sind, ChauffeurInnen	11,64
3. Maschinen- und PressenführerInnen in der Produktion einschließlich Trocknung, MitfahrerInnen mit Inkasso	10,55
4. PresserInnen, MagazinarbeiterInnen, MitfahrerInnen ohne Inkasso	9,39
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen an Verpackungsmaschinen	9,24
6. Sonstige ArbeitnehmerInnen	9,11

IV. Überzahlung

Die euromäßige Überzahlung bleibt in voller Höhe aufrecht.

V. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

	Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	Euro 0,16
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	Euro 0,20
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	Euro 0,24
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	Euro 0,28
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	Euro 0,32

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jubiläumsgeld, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

Wien, am 22. Jänner 2019

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER TEIGWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Stefan RECHEIS

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Sekretär

Peter SCHLEINBACH

Erwin A. KINSLECHNER